

## Informationen zur Kostenerstattung für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden

Die Voraussetzungen, unter denen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe **an Arbeitgebende** Leistungen als begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschende erbracht werden können, ergeben sich aus § 185 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 26 Schwerbehinderten - Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Im Rahmen dieser Bestimmung kann ein Zuschuss für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden (z.B. bei internen Fortbildungen, Betriebsversammlungen, o.ä.) bewilligt werden.

Wenn Sie gehörlose Menschen beschäftigen, die erstmals in das Arbeitsleben eingegliedert werden, sind diese Leistungen bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. In den Fällen von beruflicher Wiedereingliederung kann auch der Rentenversicherungsträger Leistungen erbringen. In diesen Fällen kann das Integrationsamt **keine** Leistung gewähren oder Bewilligungen anderer Träger aufstocken.

Die Voraussetzungen, unter denen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen **an schwerbehinderte Menschen** zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht werden können, ergeben sich aus § 185 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 24 Schwerbehinderten - Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Für die Teilnahme an inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung

- zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse, oder
- zur Anpassung an die technische Entwicklung

kann ein Zuschuss bis zur vollen Höhe der durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen erbracht werden, wenn besondere Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, die speziell den Bedürfnissen eines schwerbehinderten Menschen (wegen der anerkannten Behinderung) entsprechen.

Der Zuschuss kann folgendem Umfang haben:

- Lehrgangskosten einschließlich Internatsunterbringung oder Unterkunftskosten und Fahrtkosten oder
- Kosten für behinderungsbedingt notwendige Begleitung und Fahrtkosten zu einer Fortbildungsmaßnahme oder
- Kosten für den Einsatz eines Gebärdendolmetschenden bei einer Fortbildung.

Umfang und Höhe der Leistungen an Arbeitgebende oder schwerbehinderte Menschen, die vom Integrationsamt erbracht werden können, erfolgen in Anlehnung an das Justizvergütungsschädigungsgesetz (JVEG).

## **Für die Einsatzzeiten (Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten) und Wegstreckenentschädigung**

Hinweis: Nach dem Justizvergütungsentschädigungsgesetz (JVEG) wird der dort vorgesehene Stundensatz für jede volle Stunde (Zeitstunde = 60 Minuten) und je angefangene halbe Stunde der hälftige Betrag anerkannt. Daneben werden Vor- und Nachbereitungszeiten nicht anerkannt.

- **Bei Ausfallkosten**

Hinweis: Im Fall einer Terminaufhebung erhält der Dolmetschende eine Ausfallentschädigung, wenn

- die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
- ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tagen mitgeteilt worden ist und
- er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.

Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

- **Doppeleinsatz**

Hinweis: Der Doppeleinsatz von Gebärdensprachdolmetschenden wird nur unter bestimmten Bedingungen vergütet. Grundvoraussetzung ist z.B. eine zusammenhängende Dolmetschzeit von mehr als 60 Minuten oder mehr als vier Gesprächsteilnehmende. **Es Bedarf in einem solchen Fall einer gesonderten Begründung.**

## **Qualität**

Eine Kostenübernahme erfolgt nur für Leistungen von Gebärdensprachdolmetschenden, die über einen der folgenden Qualifikationsabschlüsse verfügen:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher\*in (Universität, Hochschule oder Fachhochschule)
- Bachelor/Master Gebärdensprachdolmetschen (Universität, Hochschule oder Fachhochschule)
- Staatlich geprüfte (r) Gebärdensprachdolmetscher\*in

**Bei einer Antragstellung- welche formlos möglich ist – wird zudem benötigt:**

- Angaben zur Person des gehörlosen Arbeitnehmenden, für den Leistungen beantragt werden: Name, Alter, berufliche Tätigkeit, Einstellungsdatum,
- Kopie des Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes über die Art der Behinderung (diese Unterlage kann mir von dem Arbeitnehmenden auch direkt zugeschickt werden),
- Kopie des Schwerbehindertenausweises,
- Nachweis über Art und Umfang des bestehenden Arbeitsverhältnisses (Kopie des Arbeitsvertrages),
- Beschreibung der Maßnahme für den ein Gebärdensprachdolmetschende benötigen wird.